

## Zuschusstitel 2

### Freizeitmaßnahmen und Bezuschussung Organisationspersonal

#### 2.1. Freizeitmaßnahmen

##### 2.1.1. Zweck der Förderung

Förderung von Freizeitmaßnahmen im Sinne der Jugendarbeit.

##### 2.1.2. Förderfähig sind

Maßnahmen wie Zeltlager, Jugendfahrten oder ähnliches welche einen reinen Freizeitcharakter haben.

##### 2.1.3. Antragsberechtigung:

siehe E01

##### 2.2.1 Voraussetzung:

Es handelt sich bei der zu bezuschussenden Maßnahme um eine Maßnahme nach den Regelungen von E 02 und E 03.

##### 2.1.5. Allgemeine Bedingungen:

Antragstellende, deren Sitz außerhalb des Landkreises Miltenberg liegen, können für die Teilnehmenden, die aus dem Landkreis kommen eine anteilige Förderung erhalten. Vgl. hier die Regelung E 02.

Internationale Jugendbegegnungen können u. U. durch den BezJR und BJR bezuschusst werden.

##### 2.1.6. Antragsfrist:

Die Antragstellung muss bis 12 Wochen nach Ende der Maßnahme erfolgen.

##### 2.1.7. Fördervoraussetzungen

###### 2.1.7.1. Teilnehmer:innen:

- Die Teilnehmenden sind grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre.
- eine Mindestteilnehmendenzahl ist nicht vorgesehen.
- Bei TN mit erhöhtem Betreuungsbedarf ist dieser unter Einhaltung des Datenschutzes schriftlich zu erläutern.

### **2.1.8. Betreuungspersonen:**

- Pro angefangene 6 Teilnehmende wird je ein:e Betreuer:in bezuschusst.<sup>1</sup>
- Bei mehr als 6 Teilnehmenden gilt: Pro weitere 6 Teilnehmenden wird je eine Betreuungsperson bezuschusst.
- Bei Teilnehmenden mit erhöhtem Betreuungsbedarf wird 1 Betreuer:in / TN angerechnet. (vgl. Regelung unter 2.1.6.)

### **2.1.9. Dauer der Maßnahme**

Gefördert werden

- Tagesausflüge (mind. 6 Std. Dauer)
- Eine Tagesveranstaltung wird bei 4 Stunden mit 2/3 (der jetzigen Bezuschussungshöhe) bezuschusst.<sup>2</sup>
- Maßnahmen mit mindestens 1 Übernachtung

#### **Bei mehrtätigen Maßnahmen:**

- mind. 6 Stunden pro Tag.
- An- und Abreisetag gelten wie ein Tag und haben insgesamt 4 Stunden zu erreichen.
- Wenn bei Maßnahmen sowohl Anreise- als auch Abreisetag jeweils mindestens 4 inhaltliche Stunden erreichen, gelten sie als einzelne Tage.<sup>3</sup>

Regelmäßige Gruppenstunden können nicht gefördert werden.

## **ANTRAGSSETTLUNG**

### **2.1.10. Antragsverfahren:**

Unter Einhaltung der Frist (unter 2.1.5 benannt) sind beim Kreisjugendring das ausgefüllte Zuschussformular mit den entsprechenden Anlagen einzureichen.

#### **Als Anlagen sind entsprechend beizufügen:**

- Ausschreibung der Veranstaltung
- Verwendungsnachweis (Zusammenziehung gleichartiger Ausgaben möglich)
- Teilnehmendenliste (aktuelles KJR-Formular ordnungsgemäß ausgefüllt)
- Programmablauf mit Zeitplan<sup>1</sup>
- bei TN mit erhöhtem Betreuungsbedarf eine schriftliche Erläuterung des Betreuungsbedarfs unter Einhaltung des Datenschutzes

---

<sup>1</sup> Beschluss der HVV 2025 am 28.11.2025

<sup>2</sup> Beschluss der FVV 2024 am 26.04.2024

<sup>3</sup> Beschluss der FVV 2023 am 12.05.2023

#### **2.1.11. Von der Förderung ausgeschlossen sind:**

- Arbeitsmaterialien, die im Verband verbleiben, bzw. die nach Zuschustitel 3 - Arbeitsmaterial gefördert werden (z.B. Werkzeug oder Zeltlager- und Fahrtenmaterial).
- Alkoholische Getränke und sog. „Energy-Drinks“
- Tabakwaren und Suchtmittel<sup>4</sup>
- Pfand (z.B. für Gas- o. Getränkeflaschen)
- Ausfallgebühren (z.B. für nicht genutzten Zeltplatz)
- Referentenhonorare
- bedruckte T-Shirts
- „Sportschulen“ nur dann, wenn die Freizeitaktivitäten außerhalb der Sportart überwiegen. Turniere werden nicht gefördert. Der Nachweis ist über den Programmablauf zu erbringen. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung anfallende Organisations- und Verwaltungskosten (z.B. Kopierkosten Verbrauchsmaterialien, Arbeitszeiten usw.

#### **2.1.12. Förderhöhe**

- 8 € / Tag und teilnehmende bzw. betreuende Person, wenn mindestens 50% der Betreuer:innen zum Zeitpunkt der Maßnahme im Besitz einer gültigen JuleiCa sind, ansonsten 4 € / Tag.
- Bei Teilnehmenden mit erhöhtem Betreuungsbedarf wird je Teilnehmenden ein zusätzlicher Betreuer bezuschusst. 8 € / Tag und Betreuer mit gültiger Juleica, ansonsten 4 € pro Tag.
- Bei einer Tagesveranstaltung werden 2/3 der errechneten Bezuschussungshöhe ausgezahlt. Siehe 2.1.8.<sup>4</sup>

**Sollte die errechnete Fördersumme den noch offenen Betrag überschreiten, so reduziert sich die Fördersumme entsprechend.**

---

<sup>4</sup> Beschluss HVV 2025 am 28.11.2025

## 2.2 Bezuschussung Organisationspersonal

**2.2.1 Zweck der Förderung:** Es soll das Organisationspersonal, das nicht im Geschehen einer Freizeitmaßnahme (Zuschusstitel 2.1) integriert ist bezuschusst werden.

Als Organisationspersonal werden angesehen:

Küchenteam, Lagerleitungen, Personen für den Sanitätsdienst und jegliche Infrastruktur bei z.B. einem Zeltlager. Fachwissen ist von Nöten, um Schäden für Teilnehmer:innen (TN) und an der Natur durch unsachgemäße Installation, Behandlung oder eine Fehlplanung zu vermeiden.

### 2.2.2 Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind die unter E01 genannten Gruppierungen.

### 2.2.3 Förderfähig sind:

- Personen der Infrastruktur sind z.B. für Wasser, Strom, Gas oder Abwasser verantwortlich. Hier kommt es auf die Gegebenheiten an und muss im Antrag schriftlich begründet werden, ob und warum diese Zuständigkeiten in welcher Personenzahl gebraucht werden. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft des Kreisjugendring Miltenberg.
- Sanitätsdienst:  
Hier wird speziell auf die Ausbildung geschaut, da das medizinische Fachwissen vorhanden sein muss.  
1 Person ab 100 TN  
2 Personen ab 150 TN
- Küchenteam:  
Voraussetzung: Ausbildung im LM-Bereich oder langjährige Erfahrung im LM-Bereich, um den Anforderungen der hohen Anzahl der TN beim Essen gerecht zu werden und um eine Fehlplanung zu vermeiden.  
1 Person bis 50 TN  
2 Personen von 51 bis 100 TN  
3 Personen ab 101 TN
- Lagerleitungsteam:  
Lagerleitungen sollen aus der Leitungsebene des (Dach-) Verbandes übernommen werden.  
1 Person bis 50 TN  
2 Personen von 51 bis 120 TN  
3 Personen von 121 bis 200 TN  
4 Personen ab 201 TN

#### **2.2.4 Fördervoraussetzungen:**

- Vollständige Zuschussantragsunterlagen zu einer Maßnahme (nach dem Zuschnustitel 2.1 Freizeitmaßnahme) müssen fristgerecht eingereicht und der Zuschussantrag durch den KJR Miltenberg bewilligt worden sein.
- Bei Bezuschussung für Personen der Infrastruktur ist eine schriftliche Begründung vorzulegen. Über diese entscheidet die Vorstandschaft des KJR Miltenberg.
- Der Antragssteller verpflichtet sich darauf zu achten, dass das jeweilige Personal eine entsprechende Qualifikation hat.

#### **2.2.5 Höhe der Förderung:**

Je Tag und Maßnahme:

4 €: ohne eine Ehrenamtskarte und ohne Juleica Karte

6 €: wenn die Person eine gültige Ehrenamtskarte nachweisen kann<sup>5</sup>

8 €: wenn die Person eine gültige Juleica nachweisen kann

#### **Deckelung:**

**Bezuschussung für Organisationspersonal für max. 500,- € pro Maßnahme.**

#### **2.2.6 Antragsverfahren:**

Mit dem Antrag auf Bezuschussung der Maßnahme (Zuschnustitel 2.1 Freizeitmaßnahme) müssen zusätzlich folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Aufstellung des Organisationspersonal mit Angabe über Ehrenamtskarte bzw. Juleica

**Gültig ab 01.01.2026**

---

<sup>5</sup> Beschluss der FVV 2025 am 16.05.2025